



## **Grundlegende Informationen über die unselbständige Stiftung unter dem Dach von Euronatur**

Bei einer unselbständigen Stiftung (auch Treuhandstiftung genannt) handelt es sich um ein Sondervermögen, das der Stifter einer selbständigen Stiftung oder einem anderen geeigneten Treuhänder zur Verwirklichung der von ihm gewünschten Zwecke überträgt. Der Treuhänder sorgt dann für die Errichtung der unselbständigen Stiftung und übernimmt deren Verwaltung sowie sämtliche Rechtsgeschäfte.

Der juristische Rahmen für unselbständige Stiftungen ist sehr weit gefasst. Trotzdem – oder vielleicht gerade deshalb – ist es gar nicht so einfach, einen passenden Treuhänder zu finden. Denn die Gründe, weshalb jemand eine unselbständige Stiftung errichten möchte, können ebenso unterschiedlich und vielseitig sein wie die, weshalb ein Treuhänder an der Aufnahme von unselbständigen Stiftungen Interesse hat und was er diesen bieten kann.

In jedem Fall wird man sich also sehr genau darüber unterhalten müssen, wie die gegenseitigen Erwartungen und Möglichkeiten aussehen. Ebenso wichtig ist, dass man sich gegenseitig gut kennen lernt, denn es gilt, eine solide Vertrauensbasis zu schaffen, die für eine solche Kooperation unerlässlich ist. Wenn dann die wesentlichen Dinge geklärt sind, kann man an die Vertragsgestaltung gehen.

### **Fördermöglichkeiten**

Unselbständige Stiftungen unter dem Dach von Euronatur können nur solche Zwecke fördern, die auch in der Satzung von Euronatur vorgesehen sind, also Natur- und Artenschutz, naturverträgliche Landschaftsentwicklung - schwerpunktmäßig in Europa - sowie die diesen Zwecken dienliche Umweltbildung, Umwelterziehung und Lobbyarbeit. Die Förderung kann sich jedoch auch auf eine bestimmte Aufgabe innerhalb dieses Rahmens konzentrieren.

Unselbständige Stiftungen, die Euronatur-Projekte fördern möchten oder dies zumindest teilweise oder mit flankierenden Maßnahmen tun, sind uns natürlich am liebsten – nicht nur, weil wir von unserer Arbeit und den gesetzten Prioritäten überzeugt sind, sondern auch weil die Effizienz gesteigert werden kann, wenn vorhandene Gelder nicht in zu viele verschiedene Aktivitäten fließen, die ja alle vorbereitet, abgewickelt, kontrolliert und finanztechnisch verarbeitet werden müssen. Trotzdem ist unter bestimmten Voraussetzungen auch die Förderung von Fremdprojekten möglich.



## Formales

Unselbständige Stiftungen brauchen eine eigene Satzung. Diese wird dann Bestandteil des Stiftungsvertrags. Satzung und Stiftungsvertrag fixieren die inhaltlichen Ziele und die Art und Weise der Zusammenarbeit. Euronatur berät interessierte Stifter. Kommt es zu einer Einigung, erstellt Euronatur die genannten Dokumente in Abstimmung mit dem Stifter und in Übereinstimmung mit den formalen juristischen Vorgaben. Selbstverständlich kann der Stifter aber auch einen Rechtsanwalt oder Notar seines Vertrauens damit beauftragen. Mehr ist für die Errichtung der unselbständigen Stiftung nicht nötig. Als Dachstiftung sorgt Euronatur für deren Anerkennung der Gemeinnützigkeit und künftig für die Einhaltung der Vorschriften von Gemeinnützigkeits- und Steuerrecht.

## Grundstockvermögen

Die unselbständige Stiftung setzt voraus, dass der Stifter auf einen Teil seines Vermögens verzichtet, d.h. er selbst hat dann keinen Zugriff mehr auf das Stiftungskapital. Bei der Anlage des Stiftungskapitals sorgt Euronatur für eine sichere und dennoch möglichst rentable Kapitalanlage unter Berücksichtigung ökologisch/ethischer Gesichtspunkte.

Das Grundstockvermögen kann auch (teilweise) aus nichtmonetären Werten bestehen (z.B. Immobilien, Liegenschaften).

Einen gesetzlichen Mindestbetrag für die Errichtung einer unselbständigen Stiftung gibt es nicht. Weil aber das Stiftungsvermögen erhalten bleiben muss und die gemeinnützigen Zwecke nur aus den Erträgen verwirklicht werden können, wird der Stifter in der Regel ein entsprechend hohes Grundstockvermögen einbringen oder in absehbarer Zeit aufbauen (Aufbaustiftung – interessant für Stifter mit jährlicher hoher Steuerlast). Eine Mindestkapitalgrenze setzt Euronatur für unselbständige Stiftungen deshalb nicht fest. Allerdings muss eine vernünftige Relation zum Aufwand gegeben sein. Hierzu machen wir interessierten Stiftern an die jeweilige Situation angepasste Vorschläge.

Eine interessante Variante ist die sogenannte Aufbrauchstiftung, deren Kapital teilweise oder ganz aufgebraucht werden darf, was jedoch in der Satzung von vornherein festgelegt sein muss. Diese Stiftungsform kann sinnvoll sein, wenn eine hohe Geldsumme sofort zur Verfügung steht und der Stiftungszweck ein fest umrissenes, in absehbarer Zeit erreichbares Ziel ist wie etwa der Aufbau eines Naturschutz-Informationszentrums, ein bestimmtes Forschungsvorhaben oder eine groß angelegte Kampagne zu einem wichtigen Umweltthema.



## **Steuerliche Abzugsfähigkeit**

Für das Stiftungskapital kann der Stifter einer unselbständigen Stiftung bis zu 307.000 Euro steuerbegünstigt einzahlen (d.h. um diese Summe vermindert sich dann sein zu versteuerndes Einkommen). Die selbe Steuerfreiheit gilt für weitere Personen, die zur Errichtung der unselbständigen Stiftung beitragen wollen und innerhalb von zwölf Monaten ab dem Zeitpunkt der Gründung zustiften. Der Stifter selbst kann sein Stiftungskapital entweder bei Gründung seiner Stiftung oder verteilt auf zehn Jahre einzahlen. Auch danach kann er zur Aufstockung des Stiftungskapitals - jeweils im Zehnjahresrhythmus – nochmals den selben Steuerfreibetrag in Anspruch nehmen.

Spenden an gemeinnützig anerkannte Naturschutzorganisationen sind steuerfrei bis zu 5 % des zu versteuernden Jahreseinkommens. Bei Spenden an gemeinnützig anerkannte Stiftungen, auch an unselbständige Stiftungen, können Spender jedoch zusätzlich 20.450 Euro pro Jahr unabhängig von der Höhe ihres Jahreseinkommens steuerlich geltend machen.

Spenden müssen zeitnah verwendet werden, außer wenn der Zahler schriftlich angibt, dass seine Spende dem Stiftungskapital zufließen soll. Bei einer Spende mit einer solchen Zweckbindung spricht man von einer Zustiftung.

## **Leistungen für unselbständige Stiftungen**

Zu den Pflichten des Treuhänders gehört in jedem Fall die Anlage des Stiftungskapitals.

Euronatur kümmert sich auch um alle formalen Erfordernisse für die Errichtung der Treuhandstiftung und deren Anerkennung als gemeinnützige Institution. In der Folge übernimmt Euronatur die folgenden Grundleistungen:

- Finanzverwaltung und den Zahlungsverkehr
- Schriftwechsel mit dem Finanzamt und die steuerlichen Erklärungen für die Körperschaftsfreistellung
- Organisation und Protokollierung der Sitzungen mit dem Vorstand der unselbständigen Stiftung bzw. dem Stifter für Rechenschaftsbericht, Rechnungslegung, Budgetierung und Beschlussfassung.

Für die vorgenannten Geschäftsführungsaufgaben berechnet Euronatur unter Umständen eine pauschale Verwaltungsgebühr (Verhandlungsbasis 2 % p.a., bezogen auf das Kapital der Treuhandstiftung).



Darüber hinaus kann der Stifter das qualifizierte Fachpersonal von Euronatur für bestimmte Leistungen (z.B. im Bereich Projektbetreuung, Grafik, Werbung, Organisation von Veranstaltungen etc.) in Anspruch nehmen.

Für diese Zusatzleistungen können pauschale Gebühren nur bedingt angesetzt werden, denn der Aufwand richtet sich nach Umfang und Kombination der zu erbringenden Leistungen. Dies verdeutlichen die folgenden Erläuterungen.

- Weil eine unselbständige Stiftung nicht rechtsfähig ist, kann sie zwar gemeinnützige Projekte fördern, jedoch nicht selbst durchführen, also auch z.B. kein eigenes Personal anstellen, Verträge schließen etc.. Soll die unselbständige Stiftung eigene Projekte durchführen, muss Euronatur damit beauftragt werden. Euronatur trägt dann die Verantwortung für das gesamte Projekt von den Recherchen über die Abwicklung und Kontrolle bis hin zur finanztechnischen Abwicklung.
- Will der Stifter die Leistungen seiner unselbständigen Stiftung öffentlichkeitswirksam darstellen oder in größerem Umfang Spenden für sie einwerben, wird er dafür die Beratung und das Fachpersonal des Treuhänders in Anspruch nehmen müssen.
- Soll Euronatur mittel- oder längerfristig personalintensive Aktivitäten für die unselbständige Stiftung wahrnehmen, kann dies unter Umständen – in Abstimmung mit dem Stifter bzw. des Stiftungsvorstands – die (befristete) Einstellung weiteren Personals erforderlich machen. Entsprechende Kosten werden dann entweder anteilig weiterberechnet oder es wird eine Erhöhung der pauschalen Verwaltungsgebühr vereinbart.

Deshalb muss bereits vor Gründung der unselbständigen Stiftung im Detail besprochen werden, was der Stifter umsetzen möchte und was Euronatur zu welchen Bedingungen leisten kann. Entsprechend kann dann ein angepasstes Kostenschema entwickelt werden.

### **Außenwirkung der unselbständigen Stiftung**

Euronatur richtet sich bei der Außendarstellung nach den Wünschen des Gründers der unselbständigen Stiftung. Die unselbständige Stiftung kann im Hintergrund bleiben, gemeinsam mit Euronatur auftreten oder Projekte / Aktionen unter ihrem eigenen Namen durchführen lassen. So können auch Spenden unter dem Namen der unselbständigen Stiftung eingeworben und die Spendenbescheinigungen mit ihrem Namen erstellt werden.

Wer also den guten Namen seiner Familie, eines verehrten Vorfahren oder eines Familienunternehmens durch eine unselbständige Stiftung verewigen möchte, findet bei Euronatur auch in dieser Hinsicht einen aufgeschlossenen Partner.